

Empfehlung

Erarbeitet von (Amt): Bauamt

Datum: 12.09.2023

Sachbearbeiter/-in: Kirstin Schmidt

Vorlagennummer: III/429/2023

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Bau- und Planungsausschuss	öffentlich	10.10.2023

Betreff:

Widmungsbeschluss Raßnitz - Teilflächen Am Gartenweg und Flurstraße

Empfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt in seiner Sitzung am 10.10.2023 dem Gemeinderat der Gemeinde Schkopau gemäß § 6 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) i. d. F. vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178) und durch § 45 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA 2014, 288) vom 17.6.2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), die Widmung der Teilflächen der Straßen „Am Gartenweg“ und „Flurstraße“ als öffentliche Straße, gelegen in Raßnitz, Gemarkung Raßnitz, Flur 5,

Flurstück 121/3	- Am Gartenweg
Flurstück 103/25	- Am Gartenweg
Flurstück 101/27	- Am Gartenweg
Flurstück 103/22	- Flurstraße
Flurstück 103/34	- Flurstraße

(siehe Auszug aus dem Liegenschaftskataster als **Anlage**).

Der Bürgermeister der Gemeinde Schkopau wird beauftragt, die öffentliche Widmung orts-

üblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Teilflächen der Straßen „Am Gartenweg“ und „Flurstraße“ werden in die Gruppe der Gemeindestraßen (Erschließungsstraße) eingestuft und der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Benutzungsart und des Benutzungszweckes sowie des Benutzerkreises gibt es keine Einschränkungen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Schkopau.

Für diese Teilflächen fehlt ein Widmungsnachweis. Dafür ist ein Widmungsbeschluss erforderlich.

Zu den hoheitlichen Aufgaben in der Gemeinde Schkopau gehört es, Gemeindestraßen zu widmen. Das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 regelt die Rechtsverhältnisse öffentlicher Straßen. Die Widmung ist verankert in § 6 StrG LSA. Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3 StrG LSA ist die Gemeinde Straßenbaulastträger für Gemeindestraßen.

Über die Widmung der Straße für den öffentlichen Verkehr verfügt der Träger der Straßenbaulast gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 StrG LSA, mithin die Gemeinde Schkopau.

Die Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Diese Verfügung ist laut Gesetz mit einer Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu geben und wird frühestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja nein

Haushaltsjahr:

Haushaltsstelle:

Betrag in Euro:

einmalig jährlich

Deckungsmittel:

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung
- stehen nicht zur Verfügung

Anlagenverzeichnis:

Katastrauszug – Gemarkung Raßnitz, Flur 5, div. Flurstücke